

Satzung der Gemeinde Tramm über den Bebauungsplan Nr. 6 (Teilgebiete 1 und 2) - "Photovoltaikanlagen"



- M.1:2000
- 7.4. Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig.
- 7.5. Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau des Knicks erhalten bleibt bzw. gefördert wird. Alle 20 m ist ein Ueberhälter zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bäume ab einem Stammdurchmesser von 50 cm sowie mehrstammige Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 25 cm dürfen nicht gefällt werden. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.
- Hinweise**
1. **Artenschutz**
- 1.1. **Fledermausfreundlicher Bau (AV-01):**
Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden.
Alternativ:
Wenn Arbeiten im Dunkeln zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass nicht durch die Planung betroffene Gebiete frei von jeglicher zusätzlicher (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungssetzung) Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugrouten nicht zu entfernen. Baustrahler etc. sind nur bei Bedarf anzuschalten und dann entsprechend auszurichten sowie nach oben und zu den Seiten abzustimmen, sodass das Licht möglichst wenig streut.
- 1.2. **Vermeidung Funktionsverlust bzw. Habitatverlust (AV-02):**
Die durch die Planung definierten Wildkorridore, Abstandsflächen (WaldFFH-Gebiet) sowie Knickschutzstreifen (s. Kap. 3.1) mit einer Breite von 2 bis 6 m sind gebietsweiser Regiosaat (Ursprungsregion 1) zu begrünen. Die Standortbedingungen sind bei der Auswahl der Arten zu berücksichtigen. Angelegt werden so mehrjährige Blühflächen als Pufferzonen entlang der Flugrouten an Knicks. Die Blühstreifen sind bei Bedarf über den Gesamtzeitraum der Betriebsphase der PV-Anlage nachzudenken. Die Pflege erfolgt extensiv.
- 1.3. **Bauzeitregelung Brutvögel (AV-03):**
Die Arbeiten zur Baufeldreimung (Vegetationsbeseitigungen, Bauarbeiten etc.) sowie die eigentlichen Bauarbeiten inkl. Zubauarbeiten außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28.22. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.
Alternativ: sofern die Baumaßnahmen in der o.g. Aktivzeit der Vögel begrenzt oder Teilbereiche bis zu einem Baubeginn in der Brutperiode längere Zeit brachliegen:
Ökologische Baubegleitung:
Für Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode werden Besatzkontrollen durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Über Negativnachweise und einen an die ggf. vorkommenden Brutvögel angepassten Bauablauf sind in Abstimmung mit der UNB Bauarbeiten in Teilbereichen auch innerhalb der Brutperiode möglich. Besatzkontrollen und Negativnachweise sind lediglich in kleineren Teilflächen möglich, nicht jedoch für das gesamte Plangebiet leistbar. Für einen angepassten Bauablauf sind ggf. geeignete Vergärungsmaßnahmen in Teilbereichen, die eine längere Zeit brachliegen, in Abstimmung mit der UNB anzusetzen (z.B. regelmäßiges Grubben oder der Einsatz von Flatterbändern), sie wirken vor der Brutperiode umzusetzen.
- 1.4. **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (AA-01)**
Interner Ausgleich Wissenschaftsziele:
Der Abstandsgrünstreifen östlich der Teilfläche 1 wird auf ganzer Länge (ca. 520 m) mit min. 12 m festgelegt und mit einer mehrjährigen Regio-Saatgutmischung angelegt.
Der 20 m breite Wildkriecher südlich der Teilfläche 3 wird mit einer mehrjährigen Regio-Saatgutmischung angelegt.
Die Grünlandfläche südlich der Teilfläche 3 wird von der Planung ausgespart und bleibt erhalten.
- 1.5. **Beschichtung und Umrandung von PV-Modulen:**
Die PV-Module müssen so ausgestattet sein, dass der Anteil horizontal polarisiertem Lichts nachweislich so weit wie möglich minimiert wird. Hierzu wird jedes Modul mit einer Antireflex-Beschichtung sowie einer Anti-Bienbeschichtung versehen, die reflektierenden Lichteffekte sowie die Attraktion und ökologische Fallenerkennung für polarotaktische Insekten nach dem Stand der Technik bestmöglich reduziert.
Die Module werden für aquatische Insekten deutlicher erkennbar, indem sie mithilfe von weißen Rändern und Rastern in kleinere Teile unterbrochen werden.
2. **Kompensationsnachweis**
Der erforderliche planarische Kompensationsnachweis der Eingriffregelung und des Artenschutzes wurde mit einem Umfang von 1,5 ha ermittelt und wird über die Flurstück 1 (teilweise) Flur 4, Gemeinde und Gemarkung Tramm erbracht. Vorgesehen ist hier die Entwicklung einer mehrjährigen Ackerbrache mit Selbstbegrenzung. Als regelmäßige Pflege sind Mahdarbeiten alle 2 Jahre erforderlich und erfolgen zwischen September und Februar. Das Mähgut muss abgefahren werden. Alle 4 Jahre ist zusätzlich eine Bodenbearbeitung (Grubben, Fräsen), ebenfalls zwischen September und Februar, durchzuführen.
3. **Bepflanzung und Ansaaten**
Für alle Bepflanzungen sind zertifizierte, gebietsheimische Gehölze des Norddeutschen Tieflandes zu verwenden. Für alle Ansaaten ist Regiosaatgut des Nordostdeutschen Tieflandes (Herkunftsregion 3) in der jeweiligen Standortausprägung zu verwenden.
4. **Ökologische Baubegleitung**
Zur Umsetzung und Kontrolle der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen.
5. **Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Art Buch, Amtspfad 1, 21514 Böchen eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

Planzeichenerklärung	Rechtsgrundlagen	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO
Festsetzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO	Umgewinnung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO	Sonstige Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO	Sonstige Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB	Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts außerhalb des Plangebietes	§ 32 BNatSchG
Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB	Geschützte Knick	§ 21 Abs. 11 NatSchG § 30 BNatSchG
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB	Darstellungen ohne Normcharakter	§ 29 Abs. 1a S.1 S.2 S.3 S.4 S.5 S.6 S.7 S.8 S.9 S.10 S.11 S.12 S.13 S.14 S.15 S.16 S.17 S.18 S.19 S.20 S.21 S.22 S.23 S.24 S.25 S.26 S.27 S.28 S.29 S.30 S.31 S.32 S.33 S.34 S.35 S.36 S.37 S.38 S.39 S.40 S.41 S.42 S.43 S.44 S.45 S.46 S.47 S.48 S.49 S.50 S.51 S.52 S.53 S.54 S.55 S.56 S.57 S.58 S.59 S.60 S.61 S.62 S.63 S.64 S.65 S.66 S.67 S.68 S.69 S.70 S.71 S.72 S.73 S.74 S.75 S.76 S.77 S.78 S.79 S.80 S.81 S.82 S.83 S.84 S.85 S.86 S.87 S.88 S.89 S.90 S.91 S.92 S.93 S.94 S.95 S.96 S.97 S.98 S.99 S.100
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	200 m Abstand gem. EEG-Förderrichtlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Freileitungsbereich der 380kV-Leitung (50Hertz Transmission GmbH)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Freileitungsbereich der 380kV-Leitung (50Hertz Transmission GmbH) gem. Geodaten, bereitgestellt durch 50Hertz, Netzauskunftsmanagement	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Schutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Freileitungsbereich der 380kV-Leitung (50Hertz Transmission GmbH) gem. Geodaten, bereitgestellt durch 50Hertz, Netzauskunftsmanagement	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Feuchtwiesen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Freileitungsbereich der 380kV-Leitung (50Hertz Transmission GmbH) gem. Geodaten, bereitgestellt durch 50Hertz, Netzauskunftsmanagement	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Extensivgrünland - Blühwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Freileitungsbereich der 380kV-Leitung (50Hertz Transmission GmbH) gem. Geodaten, bereitgestellt durch 50Hertz, Netzauskunftsmanagement	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Extensivgrünland - Blühwiese / Wildkorridor	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Freileitungsbereich der 380kV-Leitung (50Hertz Transmission GmbH) gem. Geodaten, bereitgestellt durch 50Hertz, Netzauskunftsmanagement	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Teil B - Text

3.3. Die Festsetzungen erfolgen durch Höhenangaben über der bestehenden Geländeoberfläche. Diese kann gem. Ziff. 6.9 getriggert angepasst werden.

4. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Entlang der bestehenden 380kV-Freileitung ist ein Streifen von mindestens 7,5 m Breite, jeweils beidseitig der Trassenachse, sowie von mindestens 35 m um die Maststützpunkte von jeglicher Bebauung freizuhalten.

5. **Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
5.1. Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete sowie auf allen Maßnahmeflächen zulässig, sofern ein Abstand von mind. 3,0 m zum Knickfuß eingehalten wird und die Kabel außerhalb von Baumkronen (zogl. 1,5 m) verlegt werden.
5.1.1 Ein 35 m - Bereich um die Maststützpunkte der 380 kV-Freileitung ist hiervon ausgenommen.

6. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6.1. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Wildkorridor“ (BW/K) sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln und zur baulichen Nutzung hin durch einen mind. 1,5 m hohen Zaun einzufrieden, welcher bereits vor der Bauphase zu errichten ist.
6.2. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Blühwiese - Wildkorridor“ (BW/WK) oder „Blühwiese“ (BW) sind mit einer standortgerechten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusetzen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Nicht zulässig sind jegliche Arten der Bodenbearbeitung, sowie Düngung und Pestizidinsatz. Die Pflege erfolgt durch jährliche Mahd ab 01.07., das Mähgut ist abzuführen.
6.3. Die Fläche unterhalb der Solarmodule in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten ist mit einer standortgerechten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusetzen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Eine Mahd ist zulässig.
6.4. Eine Beweidung oder Mahd zur Pflege der sonstigen Sondergebiete ist ab dem 01.07. zulässig.
6.5. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie im Konzeptaufreich der Überhälter und Einzelbauelemente nicht zulässig. Die Pflege der Maßnahmenflächen erfolgt durch jährliche Mahd ab August, das Mähgut ist abzuführen. Eine Mulchmahd sowie Schneiden, Walzen und sonstige Bodenbearbeitungen und das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

7. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
7.1. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind teilweise Hecken aus standortgerechten Arten des Schrehen-Hasel-Knickris anzulegen. Es ist ein mindestens dreireihige (3-reihige) Gehölzpfanzung vorzunehmen, sodass ein geschlossener Gehölzbestand auf gesamter Länge entsteht.
7.2. Im Bereich des Freileitungsbereiches dürfen unabhängig vom gesetzlichen Knickschutz auch häufigere Pflegeintervalle durchgeführt werden.
7.3. Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Modultiefe 3 x x 14 - 16 cm Stammumfang zu pflanzen.

Übersichtskarte

ohne Maßstab

Die Karte zeigt die räumliche Einbettung der Teilgebiete 1 und 2 in der Gemeinde Tramm. Die Teilgebiete sind rot schraffiert dargestellt. Umgeben sind sie von Grünflächen, Gewässern und anderen landwirtschaftlichen Flächen. Ein Maßstab ist nicht angegeben.

Satzung der Gemeinde Tramm über den Bebauungsplan Nr. 6 (Teilgebiete 1 und 2) "Photovoltaikanlagen"

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensdatum nach BauGB
§ 5(1) § 6(1) § 30(1) § 40(1) § 43(1) § 10

GSP
Gesamtsprachenplanung
23843 Bau-Ökonomie
Planungsbüro
Tel: 0431 127 07-0
Fax: 0431 127 07-10
E-Mail: info@gsp-lb.de
www.gsp-lb.de

Stand: 09.07.2025 / SR
P-Nr.: 22 / 1409